

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (83) 228

Vol. 1983/0095

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

KOM(83) 228 endg.

Brüssel, den 27 April 1983.

NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

VERHANDLUNGEN ÜBER DEN BEITRITT PORTUGALS
ZU DEN GEMEINSCHAFTEN

Vorschlag der Kommission auf dem Gebiet
des Patentwesens

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

ERLÄUTERUNG

1. Die vorliegende Mitteilung hat die Übernahme des gemeinschaftsrechtlichen Besitzstandes auf dem Gebiet des Patentwesens durch Portugal zum Ziel. Sie trägt der Erklärung Portugals vom 12. November 1982 (1) und der darin abgegebenen Stellungnahme zum Patentrecht Rechnung.
2. In Teil I wird der portugiesische Antrag dargelegt, während in Teil II die von Portugal zur Stützung seines Antrags vorgebrachten Gründe erläutert werden.
3. Teil III enthält die Beurteilung des portugiesischen Antrags durch die Kommission. In Teil IV werden die spezifischen Vor schläge der Kommission aufgeführt.
4. Die Kommission wird gebeten, diesen Vorschlag anzunehmen und dessen Übermittlung an den Rat zu beschließen.

(1) CONF-P/89/82

I. DER PORTUGIESISCHE ANTRAG

1. In ihrer auf der 22. Tagung der Konferenz auf Stellvertreterebene am 12. November 1982 (1) abgegebenen Erklärung zum Kapitel "Angleichung der Rechtsvorschriften" brachte die portugiesische Delegation die Frage der Patentierbarkeit von Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln zur Sprache, die im portugiesischen Recht nicht vorgesehen ist, deren Einführung sich aber aufgrund des Beitritts zum Münchner Übereinkommen über das europäische Patent und zum Luxemburger Übereinkommen über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt als erforderlich erweist.
2. Die portugiesische Delegation ist der Auffassung, "daß die einheimische Industrie eine ausreichende Anpassungszeit benötigt, bevor sie die Auswirkungen des Warenpatents verkraften kann". Sie bittet daher um Freistellung von der Verpflichtung, die Patentierbarkeit von Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln einzuführen.

II. DIE PORTUGIESISCHE BEGRÜNDUNG

3. Wie die Prüfung der vorerwähnten portugiesischen Erklärung und der technischen Kontakte zwischen den Kommissionsdienststellen und den portugiesischen Regierungssachverständigen zeigt, begründet Portugal seinen Antrag im wesentlichen wie folgt:

Wegen des erheblichen technologischen Rückstands der portugiesischen Lebensmittel-, Chemie- und Arzneimittelindustrie würde die sofortige Einführung der Patentierbarkeit von Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln schwere wirtschaftliche, soziale und strukturelle Probleme aufwerfen.

Die Lebensmittel-, Chemie- und Arzneimittelindustrie verfügt derzeit nur über eine sehr begrenzte Forschungskapazität, die sich ausschließlich auf die Verfahren zur Herstellung der Erzeugnisse bezieht.

Die Einführung des Patentschutzes für die fraglichen Erzeugnisse würde die weitere Tätigkeit dieser Industrie sehr erschweren. Daher erweist sich eine Übergangszeit bis 1992 als unerlässlich, um sich auf die Patentierbarkeit dieser Erzeugnisse einzustellen.

(1) CONF-P/89/82 vom 18.11.1982.

III. BEURTEILUNG DURCH DIE KOMMISSION

4. Bei der Prüfung der Frage, ob unter bestimmten Bedingungen eine zeitlich begrenzte Ausnahme vorgesehen werden sollte, ließ sich die Kommission insbesondere von den folgenden Erwägungen leiten:

- a) Um zu vermeiden, daß die Lage einer Reihe portugiesischer Unternehmen durch die sofortige Einführung der Patentierbarkeit von Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln zu plötzlich verändert wird, ist es erforderlich, diesen Unternehmen eine Übergangszeit einzuräumen, die über den Zeitpunkt des Beitritts hinausreicht.
- b) Es liegt im Interesse der Gemeinschaft und Portugals, daß dieses beitrittswillige Land möglichst rasch dem Münchner Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über das europäische Patent beitrifft.

Der Beitritt zum Luxemburger Übereinkommen setzt den Beitritt zum Münchner Übereinkommen voraus. Die Annahme des portugiesischen Antrags auf eine zeitlich begrenzte Ausnahme wird es Portugal ermöglichen, dem Münchner Übereinkommen zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Gemeinschaft, spätestens aber am 7. Oktober 1986 beizutreten. Dies würde einen entscheidenden Schritt im Hinblick auf das Luxemburger Übereinkommen darstellen. Die Industrie könnte im Portugal wirksame Patente erlangen, ausgenommen für Erzeugnisse, die Gegenstand eines Vorbehalts sind. Dies würde Verfahrenspatente für die Herstellung von Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln einschließen.

- c) Nach Auffassung der Kommission würde die Verweigerung einer zeitlich begrenzten Ausnahme zugunsten Portugals keinerlei Gewähr dafür bieten, daß die Patentierbarkeit von Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln innerhalb der gewünschten Frist verwirklicht würde. Die Kommission ist davon überzeugt, daß der Beitritt Portugals zum Münchner Übereinkommen bis spätestens 7. Oktober 1986 das einzige Mittel ist, um sicherzustellen, daß die Industrie zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt - d.h. vom 7. Oktober 1992 an - in Portugal ein europäisches Patent (oder, falls das Luxemburger Übereinkommen bis zu diesem Zeitpunkt in Kraft ist, ein Gemeinschaftspatent) für die fraglichen Erzeugnisse erlangen kann.

Die Kommission weist insbesondere darauf hin, daß das vorgenannte Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn sich die Mitgliedstaaten gegenüber Portugal verpflichten, im Verwaltungsrat des Europäischen Patentamtes für eine Verlängerung des in Artikel 167 (1) vorgesehenen Vorbehalts bis zum 7. Oktober 1992 zu stimmen. Ohne eine solche Versicherung wird Portugal nicht bereit sein, dem Münchner Übereinkommen beizutreten.

5. Das portugiesische Patentrecht enthält keine Bestimmungen (beispielsweise ausschließliche Zwangslizenz, Verpflichtung zur Benutzung des Patents, Einführungsrechte), deren Aufhebung oder Anpassung an das in der Gemeinschaft erreichte Schutzniveau von Spanien zum Zeitpunkt seines Beitritts an verlangt worden ist. Seit dem 30. Juni 1980 enthält das portugiesische Recht sogar eine Bestimmung (2) über die Umkehrung der Beweislast bei Verfahrenspatenten, die Artikel 75 des Luxemburger Übereinkommens entspricht. Die Industrie verfügt damit über einen wirksamen Schutz für neue Verfahren zur Herstellung von Lebensmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln, der dem von einem Warenpatent verliehenen Schutz sehr nahekommt. Aufgrund dieser Bestimmung wird nämlich bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, daß jedes gleichartige Erzeugnis, das von einer anderen Person als dem Patentinhaber hergestellt wird, im Wege des fraglichen Verfahrens hergestellt worden ist.
6. Aufgrund des Vorstehenden (3) dürfte es nicht gerechtfertigt sein, zugunsten der Industrie der Gemeinschaft eine Ausnahme von den Artikeln 30 ff. EWG-Vertrag vorzusehen, um sie von der Einfuhr von zum ersten Mal in Portugal in den Handel gebrachten Erzeugnissen durch den Inhaber eines Warenpatents oder mit seiner Zustimmung in einem der derzeitigen Mitgliedstaaten zu schützen.

(1) Nach Artikel 167 des Münchner Übereinkommens kann sich ein Vertragsstaat von Inkrafttreten des Übereinkommens an während eines Zeitraums von zehn Jahren vorbehalten, für chemische Erzeugnisse, Arzneimittel oder Nahrungsmittel keinen Patentschutz vorzusehen. Diese Übergangszeit endet am 7. Oktober 1987. Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation kann jedoch auf Antrag eines Vertragsstaates, der spätestens am 7. Oktober 1986 Mitglied geworden ist, beschließen, die Gültigkeitsdauer des Vorbehalts um höchstens fünf Jahre zu verlängern, d.h. bis höchstens 7. Oktober 1992.

(2) Artikel 3 des Dekrets vNr. 176/80 vom 30. Mai 1980.

(3) Die Haltung der Kommission stützt sich auf den derzeitigen Stand des portugiesischen Rechts. Diese Haltung wird sich zwangsläufig ändern, sobald der portugiesische Gesetzgeber beabsichtigt, die Bestimmung über die Umkehrung der Beweislast aufzuheben. Die Kommission wurde davon unterrichtet, daß eine solche Möglichkeit besteht.

Ein solcher Patentinhaber kann die Einfuhr von in Portugal hergestellten Erzeugnissen durch Dritte, die ohne seine Zustimmung handeln, natürlich weiter untersagen.

7. Die Kommission ist außerdem der Auffassung, daß die Bestimmung über die Umkehrung der Beweislast vom Beitritt an für alle Verfahrenspatente gelten sollte, die vor der Inkraftsetzung dieser Bestimmung angemeldet worden sind.

IV. VORSCHLÄGE DER KOMMISSION

Unter Berücksichtigung der von Portugal vorgebrachten Argumente und der vorstehenden Erwägungen schlägt die Kommission folgendes vor:

1. Portugal tritt dem Münchener Übereinkommen über das Europäische Patent so zeitig bei, daß es bei Nahrungsmitteln, chemischen Erzeugnissen und Arzneimitteln Artikel 167 dieses Übereinkommens geltend machen kann.

In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als Vertragsstaaten des Münchener Übereinkommens, alles daranzusetzen, um auf der Grundlage des Antrags, den Portugal stellen müßte, eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des in Artikel 167 des Münchener Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalts über den 7. Oktober 1987 hinaus bis zu dem im Übereinkommen vorgesehenen höchstmöglichen Zeitpunkt zu gewährleisten.

2. Bei Auslaufen der vorerwähnten Ausnahmeregelung tritt Portugal dem Luxemburger Übereinkommen über das Gemeinschaftspatent bei, ohne daß dabei das in Artikel 95 Absatz 4 dieses Übereinkommens vorgesehene Verfahren angewandt wird.
3. Portugal sieht in seinem nationalen Recht vom Beitritt an vor, daß die Bestimmung über die Umkehrung der Beweislast für alle Patente gilt, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets Nr. 176/80 vom 30. Mai 1980 angemeldet worden sind.